

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vor einer
Entscheidung zur Änderung der
Häusliche Krankenpflege-Richtlinien:
Kurzzeitpflegeheim

vom 12. August 2009

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 12. August 2009 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 und Absatz 7 Satz 2 SGB V bzw. § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) vor der Entscheidung zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinien) in der Fassung vom 16. Februar 2000 (BAnz. 2000, S. 8878), zuletzt geändert am 17. Januar 2008/ 10. April 2008 (BAnz. 2008, S. 2028), einzuleiten.

Den Organisationen nach § 132a Absatz 1 Satz 1 SGB V und der Bundesärztekammer wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur folgender beabsichtigter Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien Stellung zu nehmen:

I. In Nummer 2 wird nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:

„Ein Anspruch besteht auch für Versicherte, die nicht nach § 14 SGB XI pflegebedürftig sind, während ihres Aufenthalts in Kurzzeitpflegeeinrichtungen (siehe auch Nummer 6, 1. Absatz).“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 12. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess